

► Bundesgerichtshof

Vermögensarrest: Wertsteigerungen bleiben unberücksichtigt

| Das LG hatte die Angeklagten wegen Steuerhinterziehung zu Freiheitsstrafen verurteilt und Wertersatzverfall von rund 2,2 Mio. EUR und 1,1 Mio. EUR gegen Immobilien-GmbH's angeordnet. Die Verfallshöhe bestimmte das Gericht nach dem Wert der in die Immobilien investierten Taterträge (Kaufpreise) und nicht nach dem Erlös aus späterer Immobilienveräußerung. Damit blieben die Wertsteigerungen der Gebäude unberücksichtigt. |

Diese Sichtweise hat der BGH (18.12.18, 1 StR 36/17, Abruf-Nr. 207132) bestätigt: Zwar hatte das LG richtigerweise einen Verschiebefall bejaht, bei dem der Täter einem Dritten die Tatvorteile unentgeltlich oder aufgrund eines bemaßelten Rechtsgeschäfts zukommen lässt. Jedoch stellten die Immobilien keine Gegenstände dar, die als Taterlöse („erlangtes Etwas“ bzw. „Surrogate“) an die Verfallsbeteiligten weitergeleitet wurden. Vielmehr waren nur die in die Immobilien investierten Beträge auf die Verfallsbeteiligten verschoben worden. Durch Steuerhinterziehungen ersparte Aufwendungen als nicht gegenständliche Vorteile verbrauchen sich nämlich bereits mit ihrer Inanspruchnahme und unterliegen deshalb von vornherein dem Wertersatzverfall nur in dieser Höhe. Vermögensgegenstände, die mit dem durch die Steuerhinterziehung ersparten Geldbetrag angeschafft werden, stellen demzufolge keine Surrogate des Erlangten dar.

PRAXISTIPP | Bereits der 4. Strafsenat (6.6.18, 4 StR 569/17, NJW 18, 3325) hatte zu „Bitcoins“ entschieden, dass beim Wertersatzverfall etwaige Wertsteigerungen des Erlangten ab dem Zeitpunkt unbeachtlich sind, zu dem die Voraussetzungen des Wertersatzverfalls eingetreten sind. (DR)

► Bundesgerichtshof

Nach § 154 StPO eingestellte Taten nur ausnahmsweise bei Strafzumessung und Einziehung zu berücksichtigen

| Der BGH hat klargestellt, dass gemäß § 154 StPO eingestellte Taten nur dann **strafschärfend** berücksichtigt werden dürfen, wenn sie in der Hauptverhandlung prozessordnungsgemäß festgestellt wurden (BGH 18.12.18, 1 StR 407/18, Abruf-Nr. 208190). Das LG hatte hier lediglich dargelegt, dass der Angeklagte in 39 eingestellten Fällen bis zu 500 Stangen Zigaretten in einer Gesamtliefermenge von 7.726 Stangen angekauft hatte. Da weitere konkrete Feststellungen fehlten, hob der BGH die LG-Entscheidung auf. |

Hinsichtlich der **Einziehung des Tatgewinns** bestätigt der BGH das LG zunächst: Beim Weiterverkauf der Zigaretten erlangt der Steuerhehler auch den hieraus erzielten Erlös. Aufwendungen für den Erwerb der Zigaretten bleiben dabei unberücksichtigt (BGH 27.1.15, 1 StR 613/14, wistra 15, 236). Eine weitergehende Einziehung von Wertersatz in Bezug auf die nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellten Taten hatte demgegenüber keinen Bestand. Da es an einer Rechtshängigkeit der Taten fehlt, können entsprechende Taterträge nur noch im selbstständigen Einziehungsverfahren (§ 76a Abs. 3 StPO) eingezogen werden. Dies setzt aber einen Antrag nach § 435 StPO voraus. (DR)

Immobilien sind keine Taterlöse

Bitcoins: „Profit“ verbleibt beim Täter

Einziehung nur gemäß § 76a Abs. 3 StPO denkbar